



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Personalentwicklung im Bereich der Landespolizei Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage - **KA 8/1713**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Personalentwicklung im Bereich der Landespolizei Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage – KA 8/1713

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Die Landesregierung hat mit Datum vom 18.07.2023 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Henriette Quade (DIE LINKE) zur „Personalentwicklung im Bereich der Landespolizei Sachsen-Anhalt“ geantwortet (KA 8/1540, Drucksache 8/2914).

Aus der vorliegenden Antwort der Landesregierung ergibt sich die Nachfrage hinsichtlich der Auskünfte zu Frage 3.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Implizieren die unter der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Zahlen zu den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Sachsen-Anhalt, die sich zum Stichtag 01.01. in den Jahren 2021, 2022 und 2023 im aktiven Dienst befanden, auch die Gruppen

- ***Auszubildende,***
- ***Studenten,***
- ***Polizeivollzugsbeamte/innen in Elternzeit/Mutterschutz,***
- ***Polizeivollzugsbeamte/innen in Auslandsverwendung,***
- ***Polizeivollzugsbeamte/innen der Sportfördergruppe,***
- ***Polizeivollzugsbeamte/innen des Polizeimusikorchesters,***

- **sonstige Polizeivollzugsbeamte/innen, welche keine Vollzugsaufgaben wahrnehmen (wie Bedienstete der Fachhochschule Polizei, Zentrale Bußgeldstelle etc.)?**

Frage 1.1:

Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, die bisher aufgezeigten Zahlen zu den sich im aktiven Dienst befindenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den Jahren 2021 bis 2023 entsprechend der oben aufgeführten Gruppen zu konkretisieren und detailliert aufzuführen.

Antwort auf Frage 1:

Die Fragen 1 und 1.1 werden zusammenhängend beantwortet.

In der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/1540 (Drucksache 8/2914) wurden die Auszubildenden und Studenten nicht berücksichtigt.

Mit Stand 1. Januar 2021 absolvierten insgesamt 633 Polizeimeisteranwärterinnen und -anwärter und 725 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes.

Mit Stand 1. Januar 2022 absolvierten insgesamt 448 Polizeimeisteranwärterinnen und -anwärter und 683 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes.

Mit Stand 1. Januar 2023 absolvierten insgesamt 488 Polizeimeisteranwärterinnen und -anwärter und 613 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes.

Die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB), die sich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (jeweils zum Stichtag 1. Januar) in Elternzeit bzw. Mutterschutz, in einer Auslandsverwendung, in der Sportfördergruppe oder im Polizeimusikorchester befanden sowie keine Vollzugsaufgaben wahrnahmen, waren dagegen in der Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/1540 (Drucksache 8/2914) enthalten. Diese teilen sich wie folgt auf:

	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023
PVB in Elternzeit/Mutterschutz	80	86	94
PVB in Auslandsverwendung	2	2	0
PVB in Sportfördergruppe	2	5	6
PVB in Polizeimusikorchester	13	12	12
sonstige PVB	7	3	6

An der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt nahmen im Jahr 2021 insgesamt 95 PVB, im Jahr 2022 insgesamt 93 PVB und im Jahr 2023 insgesamt 96 PVB (jeweils zum Stichtag 1. Januar) Aufgaben des Polizeivollzuges wahr.

In der Zentralen Bußgeldstelle der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt sind keine PVB tätig.

Hinsichtlich der sonstigen PVB, die keine Vollzugsaufgaben wahrnehmen, erfolgt die vorübergehende Verwendung insbesondere im Zuge von durchzuführenden Polizeidienstunfähigkeitsverfahren und des damit verbundenen avisierten Laufbahnwechsels sowie in Einzelfällen zur dringenden temporären und notwendigen Unterstützung von Bereichen außerhalb des Polizeivollzuges.